

## **Bekanntmachung**

### **IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Glücksburg (Ostsee) (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1,2,6,8,9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Glücksburg (Ostsee) (Abwasserbeseitigungssatzung) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.06.2015 die folgende IX. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

1) § 13 a Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„Die Gebührenpflichtigen haben die versiegelten Flächen und ihre Änderungen der TBZ AÖR innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderungen keine Genehmigungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung erforderlich sind.“

2) § 13 a Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„Die TBZ AÖR kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der versiegelten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die TBZ AÖR einen Lageplan im Maßstab 1:1000 fordern, aus dem sämtliche versiegelte Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der TBZ AÖR anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.“

#### **Artikel 2**

Diese IX. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Glücksburg, 24.06.2015

L.S.

gez.

---

Kristina Franke  
Bürgermeisterin